

Kapitel 3.2	Qualitätsmanagement-Handbuch DRK Kita Netzwerk	 Deutsches Rotes Kreuz <small>DRK Kreisverband Bielefeld e.V.</small>
------------------------------	---	---

3.2.2 Kindertagesstättenordnung

Präambel

Das Rote Kreuz hat sich die Aufgabe gestellt, Menschen unparteilich und ohne Ansehen der Person zu helfen. Diese absolute Toleranz gegenüber vielfältigen Unterschieden, die sich aufgrund von Staatsangehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit, Religion, sozialer Stellung, politischer Überzeugung oder den besonderen körperlichen und geistigen Bedingungen ergeben, prägt das pädagogische Konzept unserer Kindertageseinrichtungen. Das friedfertige Zusammenleben unterschiedlichster Menschen ist ein besonderes Ziel der Arbeit in DRK Einrichtungen für Kinder und Friedenserziehung somit ihr integraler Bestandteil.

1. Allgemeines

Kindertagesstätten haben im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Bildungsauftrag. Grundlage für die pädagogische Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder (Kita) des DRK Kreisverband Bielefeld e.V. sind die im Kinderbildungsgesetz NRW (Kibiz) festgelegten Ziele.

Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, die Beratung und Information der Personensorgeberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung; die Kindertagesstätte ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie im Sinne des § 2 Kibiz.

2. Aufnahme und Anmelderegulation

2.1. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder des DRK Kreisverband Bielefeld e.V. besteht nicht. Die vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Betreuungsplätze werden für Kinder bis zum Schuleintritt angeboten.

2.2. Kinder können in der Regel ab dem 4. Monat bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen vom Kind her gegeben sind.

2.3. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch Aufnahmevertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und des DRK Kreisverband Bielefeld e.V. Die Aufnahme erfolgt in der Regel mit Beginn des Kindergartenjahres (= 01.08. des jeweiligen Jahres).

Der Elternbeitrag ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag und wird somit durch die Stadt Bielefeld – Jugendamt - erhoben.

2.4. Die Aufnahmekriterien werden mit dem Elternbeirat abgestimmt, in einem Kriterienkatalog festgehalten und sind während der Geschäftszeiten in der Einrichtung einsehbar.

2.5. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn folgende Unterlagen beigefügt sind:

- rechtsverbindliche Unterschrift aller Personensorgeberechtigten
- Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorge des Kindes. Der Nachweis kann durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder (mit Eintrag der letzten durchgeführten Gesundheitsvorsorge) oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung erbracht werden.

Bearbeitet von:	Geprüft von:	Freigegeben von	Datum:	Änderungsstatus	Ungültig:	Seite 1
Angelika Riedrich	Petra Schlegel	Großegödinghaus	30.06.16	5. Änderung		von 4

Kapitel 3.2	Qualitätsmanagement-Handbuch DRK Kita Nestwerk	 Deutsches Rotes Kreuz <small>DRK Kreisverband Bielefeld e.V.</small>
------------------------	---	--

3.2.2 Kindertagesstättenordnung

3. Öffnungs- und Schließungszeiten

3.1. Die DRK Kita Nestwerk bietet folgende Betreuungsformen an:

	Montag - Donnerstag	Freitag
25 Stunden	07:30 – 12:30	07:30 – 12:30
35 Stunden geteilte Zeit ohne Mittagessen	07:30 – 12:30 und 14:00 – 16:00	07:30 – 12:30 und 14:00 – 16:00
35 Stunden mit Mittagessen	07:30 – 14:30	07:30 – 14:30
45 Stunden mit Mittagessen	07:15 – 16:30	07:15 – 16:30

- 3.2. Um einen pädagogisch sinnvollen Tagesablauf zu gewährleisten, wird darum gebeten, das Kind möglichst bis 09:00 Uhr in die DRK Kita zu bringen.
- 3.3. Bleibt das Kind der DRK Kita fern, ist uns dieses unverzüglich telefonisch mitzuteilen.
- 3.4. Wenn innerbetriebliche Gründe Anlass geben, die DRK Kita nicht zu öffnen, erhalten die Personensorgeberechtigten sobald wie möglich die notwendigen Informationen. Bei Bedarf wird ein Notdienst aufrechterhalten.
- 3.5. Die Ferienzeiten werden der Personensorgeberechtigten für das jeweils folgende Kalenderjahr rechtzeitig mitgeteilt.
- 3.6. Die DRK Kita wird im Kalenderjahr in Abstimmung mit dem Elternbeirat max. 25 Werktage geschlossen. Davon einmal im Jahr während der Sommerferien zusammenhängend 15 Öffnungstage (3 Wochen) und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.
- 3.7. Im Falle einer Teamfortbildung kann die DRK Kita ergänzend zu 3.6 max. 3 Werk-/ Öffnungstage je Kindergartenjahr nach rechtzeitiger Absprache mit dem Elternbeirat geschlossen werden.
- 3.8. Soweit es dem DRK Kreisverband Bielefeld e.V. möglich ist, wird den Personensorgeberechtigten, die auf die Betreuung ihres Kindes angewiesen sind, in Schließzeiten eine Betreuung für Kinder ab 3 Jahren in einer anderen DRK Kita angeboten.

4. Erkrankung des Kindes

- 4.1. Bei Erkrankungen, die den Allgemeinzustand des Kindes beeinträchtigen (z.B. Fieber), bei Kopflausbefall, sowie bei ansteckenden Erkrankungen oder Verdacht auf solche ist eine Betreuung in der DRK Kita nicht möglich. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Verdacht bzw. die Erkrankung des Kindes der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2. Nach ansteckenden Krankheiten (z.B. Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung, Mumps / Ziegenpeter, Röteln, Hauterkrankungen u.ä. Erkrankungen) des Kindes ist vor Rückkehr in die DRK Kita eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von diesen Krankheitserregern ist. Bei möglichem Befall mit Läusen oder Nissen sind die Mitarbeiterinnen der DRK Kita berechtigt Kontrollen durchzuführen.
- 4.3. Die jeweils geltenden Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten und anzuwenden.

Bearbeitet von:	Geprüft von:	Freigegeben von	Datum:	Änderungsstatus	Ungültig:	Seite 2
Angelika Riedrich	Petra Schlegel	Großegödinghaus	30.06.16	5. Änderung		von 4

Kapitel 3.2	Qualitätsmanagement-Handbuch DRK Kita Netzwerk	 Deutsches Rotes Kreuz <small>DRK Kreisverband Bielefeld e.V.</small>
------------------------	---	--

3.2.2 Kindertagesstättenordnung

4.4 Die Verabreichung von Medikamenten durch die Mitarbeiterinnen der DRK Kita entspricht nicht den allgemeinen Pflichten und dem Förderauftrag nach dem Kibiz.
Die DRK Kita kann sich jedoch in besonderen Einzelfällen auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten bereit erklären, notwendige Medikamentengaben an Kinder zu verabreichen. Eine Haftung von Mitarbeiterinnen der DRK Kita ist ausgeschlossen.

5. Unfallversicherungsschutz und Aufsichtspflicht

- 5.1. Für die Wege zur und von der DRK Kita sowie für die Zeit während des Aufenthaltes besteht eine gesetzliche Unfallversicherung.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der DRK Kita stehen (Ausflüge, Besichtigungen).
- 5.2. Bei Unfällen muss die DRK Kita innerhalb von drei Werktagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde anfertigen. Bei Unfällen mit Todesfolge beträgt die Meldefrist 24 Stunden. Aus diesem Grunde werden die Personensorgeberechtigten aufgefordert, Unfälle der Kinder auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung der DRK Kita unverzüglich mitzuteilen.
- 5.3. Die Aufsichtspflicht beginnt bei Übergabe des Kindes an die Mitarbeiterinnen und endet nach Übernahme durch die Personensorgeberechtigten oder dessen Beauftragten.
- 5.4. Alle Kinder bis zum Schuleintritt müssen bis in die Räume der DRK Kita begleitet und auch dort wieder abgeholt werden.
- 5.5. Soll das Kind nicht durch die Personensorgeberechtigten sondern durch andere Personen abgeholt werden, so sind diese abholberechtigten Personen der Leiterin unter Angabe des Namens schriftlich mitzuteilen.
- 5.6. Eine Haftung für private Kleidungsstücke, Brillen oder mitgebrachtes Spielzeug wird nicht übernommen.
- 5.7. Für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen in DRK Kitas werden Zusatzvereinbarungen getroffen.

6. Beendigung des Betreuungsvertrages

- 6.1. Eine Änderung des Betreuungsvertrages ist grundsätzlich jeweils nur zum 31.07. des Jahres möglich.
- 6.2. Das Vertragsverhältnis endet für das Kind zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Bei vorzeitiger Einschulung ist eine rechtzeitige Kündigung erforderlich.
- 6.3. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Monatsende aus wichtigen Gründen zulässig. Wichtige Gründe sind z.B. Umzug, spezieller Förderbedarf eines Kindes oder wenn die Zusammenarbeit zwischen der Kita und den Personensorgeberechtigten nachhaltig gestört ist.

Bearbeitet von:	Geprüft von:	Freigegeben von	Datum:	Änderungsstatus	Ungültig:	Seite 3
Angelika Riedrich	Petra Schlegel	Großegödinghaus	30.06.16	5. Änderung		von 4

Kapitel 3.2	Qualitätsmanagement-Handbuch DRK Kita Netzwerk	 Deutsches Rotes Kreuz <small>DRK Kreisverband Bielefeld e.V.</small>
------------------------	---	--

3.2.2	Kindertagesstättenordnung
--------------	----------------------------------

6.4. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages richtet sich auch bei Vertragsänderungen/Kündigungen etc. nach den Festlegungen der Stadt Bielefeld.

6.5. Wenn seitens der Stadt Bielefeld die Platz- und Stundenkontingente der DRK Kita geändert werden, ist eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger zum 31.07. des laufenden Jahres möglich.

7. Inkrafttreten

Diese privatrechtliche Kindertagesstättenordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2016 in Kraft.

Die Kindertagesstättenordnung vom 01.03.2013 wird mit Wirkung zum 01.08.2016 aufgehoben.

gez.

Ralf Großegödinghaus

Geschäftsführer

DRK Kreisverband Bielefeld e.V.

Bearbeitet von:	Geprüft von:	Freigegeben von	Datum:	Änderungsstatus	Ungültig:	Seite 4
Angelika Riedrich	Petra Schlegel	Großegödinghaus	30.06.16	5. Änderung		von 4